

Thesenpapier

zum Wegfall der Schulgelderstattung aus sozialen Gründen

Schulen in freier Trägerschaft sollen das Schulwesen in Sachsen ergänzen und bereichern – der Wettbewerb soll genutzt werden, um die Qualität der Schulen zu verbessern. – Voraussetzung dafür ist natürlich, dass die Randbedingungen einen fairen Wettbewerb ermöglichen.

Die Finanzierung der Schulen erfolgt primär durch Zuschüsse des Freistaates, die durch einen Elternbeitrag (Schulgeld) ergänzt werden. Insbesondere Elternvereine als Schulträger haben darüber hinaus keine weitere nachhaltige Finanzquelle.

Die Genehmigungsgarantie für Schulen in Freier Trägerschaft im Grundgesetz fordert nach Artikel 7 Abs. 4 Satz 3 GG, dass die Schulen zu keiner Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern führen dürfen.

Um dies abzusichern hat der Gesetzgeber in Sachsen die sehr zielgenaue Förderung dergestalt beschlossen, dass der Freistaat die Schulgeldzahlung für Schüler übernimmt, deren Eltern dazu nicht in der Lage sind, indem sie ein Einkommen haben, das mit ALG-II vergleichbar ist.

Bei einer (nicht vollständigen) internen Erhebung der AG bei allgemeinbildenden Schulen hat sich gezeigt, dass von dieser Möglichkeit im Durchschnitt etwa 17 % der Schüler Gebrauch machen, es im Detail aber von unter 5 bis über 50 % streut.

Dies zeigt sehr deutlich, dass das Ziel der Vermeidung der Sonderung nach den Besitzverhältnissen der Eltern mit der Regelung gut erfüllt wird, die freien Schulen keine Schulen für „Beserverdienende“ sind.

Bei der von der Koalition im Rahmen der Haushaltsgesetzgebung geplanten Novellierung des Gesetzes für Schulen in freier Trägerschaft ist geplant, die Schulgelderstattung aus sozialen Gründen aufzuheben.

Angesichts der ohnehin schwer ausreichenden Bezuschussung der freien Schulen würde diese Änderung insbesondere die sozial schwachen Familien treffen und zu einer deutlichen sozialen Schieflage führen – eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern würde durch die Neuregelung provoziert, da die Elternbeiträge für die Schulträger zur Absicherung des Haushaltes notwendig sind.

Die Neuregelung muss vor der Feststellung des Bundesverfassungsgerichts gesehen werden, dass die staatliche Finanzhilfe so hoch sein muss, dass das Sonderungsverbot von den freien Schulen auch eingehalten werden kann. – Die Regelung der Sächsischen Verfassung, die einen Anspruch auf finanziellen Ausgleich bei kostenfrei angebotener Schule formuliert, kann nach der Rechtsprechung des Sächsischen Verfassungsgerichts nicht so verstanden werden, dass bei einem vollständigen Verzicht auf Schulgeld der Freistaat einspringt. Die momentane Regelung untersetzt den Anspruch auf eine nachvollziehbare Weise. Wird der Schulgeldersatz vollständig gestrichen läuft die Verfassungsregelung ins Leere.

Dresden, September 2010